

Konzept Jugendbeirat der Stadt Zwickau

1. Grundsätze

- Der Jugendbeirat ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner kinder- und jugendrelevanten Themen. Er ist ein Teilorgan des Stadtrates der Stadt Zwickau.
- Die Mitarbeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.
- Für alle Themen und Aktivitäten gelten die Grundsätze der Demokratie.
- Intensivere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Entscheidungsfindungen auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (§ 47a SächsGemO).

2. Zielstellung

- Der Jugendbeirat ermöglicht Kindern und Jugendlichen an kommunalen Willensbildungsprozessen bei kinder- und jugendrelevanten Themen demokratisch mitzuwirken.
- Er berät die Politik durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- Er ist Bindeglied und Sprachmittler zwischen Jugend und Verwaltung sowie dem Stadtrat.
- Er zeigt Sichtweisen, Bedarfe und Interessen auf und stellt Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung bei aktuellen Planungen dar.
- Er leistet Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche und deren Interessen sowie Öffentlichkeitsarbeit und fördert somit Kinder- und Jugendaktivitäten.
- Er trägt dazu bei, eine lebenswerte Stadt für Kinder und Jugendliche zu gestalten.
- Er ist Anlaufstelle für politisch interessierte und engagierte Jugendliche.

3. Zusammensetzung

- Der Jugendbeirat besteht aus 2 Stadträten sowie 9 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern (sachkundige Einwohner).
- Das Alter der weiteren stimmberechtigten Mitglieder (sachkundige Einwohner) ist zwischen 14 und 24 Jahre (Stichtag = Wahltag).
- Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind ein Beauftragte/-r zur pädagogischen Beratung und Begleitung auf Grundlage eines Kooperationsvertrages eines freien Trägers der Jugendhilfe mit dem Amt für Familie, Schule und Soziales und ein Vertreter des Amtes für Familie, Schule und Soziales.
- Vertreter von Fachstellen und anderen Ämtern der Stadtverwaltung Zwickau können bei Bedarf hinzugezogen werden.

4. Wahl und Amtszeit

- Das aktive Wahlrecht (Wer darf wählen?) besitzen alle Jugendlichen die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Zwickau haben und die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 24 Jahre alt sind sowie ihre Wählbarkeit nicht im Sinne des § 13 Bundeswahlgesetz (BWahlG) verloren haben (Stichtag = Wahltag).
- Das passive Wahlrecht (Wer darf gewählt werden?) besitzen alle Jugendlichen die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Zwickau haben und die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 24 Jahre alt sind sowie ihre Wählbarkeit nicht im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) verloren haben (Stichtag = Wahltag).
- Gleichzeitig dürfen die Jugendlichen nicht folgenden Gremien angehören: Stadtrat der Stadt Zwickau, Sächsischer Landtag, Deutscher Bundestag und Europäisches Parlament.
- Außerdem dürfen die Jugendlichen nicht städtische Mitarbeiter und sonstige sachkundige Einwohner sein. Ausgenommen hiervon sind die sachkundigen Einwohner des Jugendbeirates der Stadt Zwickau.
- Dazu erfolgen im Vorfeld ein Aufruf des Jugendbeirates und eine Kampagne durch das Zwickauer Jugendbuffet oder durch einen von der Stadtverwaltung Zwickau beauftragten Träger der freien Jugendhilfe mit einer Fristsetzung für Bewerbungsvorschläge.
- Alle wahlberechtigten Jugendlichen der Stadt Zwickau werden schriftlich durch die Stadt Zwickau informiert und erhalten eine Wahlbenachrichtigung.
- Durch das Zwickauer Jugendbuffet und einen von der Stadtverwaltung beauftragten Träger der freien Jugendhilfe wird ein Wahlforum organisiert, auf dem alle Kandidaten die Möglichkeit zur Vorstellung bekommen.
- Bei der Wahl sind zur Legitimierung die Wahlbenachrichtigung oder ein gültiger Personalausweis vorzulegen.
- Es werden 9 Mitglieder zur Vorschlagsliste gewählt. Um die Fluktuation aufgrund des Jugendalters unkompliziert ausgleichen zu können, werden alle Kandidaten mit gültigen Stimmen auf eine Nachrückerliste gesetzt.
- Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel auf denen alle Bewerber gelistet sind. Das Wahlverfahren wird unter Einbeziehung des Jugendbeirates festgelegt und eine Wahlordnung vor dem Bewerbungsverfahren erstellt.
- Zur Auszählung wird vorher ein Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlleiter und 4 Wahlhelfern, organisiert bzw. festgelegt.
- Der Stadtrat beruft auf Grundlage der Vorschlagsliste die weiteren stimmberechtigten Mitglieder (sachkundige Einwohner) für den Jugendbeirat sowie die 2 Stadträte.
- Der Jugendbeirat wird für 2 Jahre gewählt.

5. Struktur des Jugendbeirates

- Der Jugendbeirat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf seiner 1. Sitzung durch Wahl.

- Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entsprechen der gesamten Wahlperiode des Jugendbeirates.
- Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden muss der Jugendbeirat einen neuen Vorsitzenden wählen.
- Im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters muss der Jugendbeirat einen neuen Stellvertreter wählen.
- Bei Ausscheiden von weiteren stimmberechtigten Mitgliedern (sachkundige Einwohner) beruft der Stadtrat auf Grundlage der Vorschlagsliste einen Nachrücker für den Jugendbeirat.
- Der Jugendbeirat kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden, welche sich mit bestimmten Themen intensiver beschäftigen.

6. Rechte des Jugendbeirates

- Alle stimmberechtigten Mitglieder haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- Nichtstimmberechtigte Mitglieder haben nur Rederecht.
- Alle stimmberechtigten Mitglieder unterliegen dem Versicherungsschutz analog zu den Stadträten bzw. sachkundigen Einwohnern.
- Es können alle Themen, die Berührungspunkte zu Kindern und Jugendlichen haben, beraten werden.
- Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen zu den betreffenden Themen können an den Stadtrat sowie den entsprechenden Ausschüssen bzw. der Oberbürgermeisterin aufgrund eigener Initiative gestellt werden.
- Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter besitzen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht im Stadtrat und den Ausschüssen.

7. Beschlüsse

- Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Sitzungen

- Der Jugendbeirat tagt im Regelfall zehnmal jährlich (in Ferienzeiten finden keine Sitzungen statt).
- Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein und legt die Themen fest.
- Der Jugendbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- Der Jugendbeirat berät und beschließt über die festgelegten Themen.

- Dem Jugendbeirat werden die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.
- In den Sitzungen informieren alle Arbeitsgruppen über den jeweiligen Arbeitsstand.
- Themen können alle Jugendliche der Stadt einbringen bzw. werden über das Zwickauer Jugendbuffet oder einen von der Stadtverwaltung Zwickau beauftragten Träger der freien Jugendhilfe gesammelt und weitergeleitet. Sonstigen Sitzungsteilnehmern kann eine Rede- und Fragerecht eingeräumt werden.
- Die Sitzungen des Jugendbeirates sind nichtöffentlich.

9. Ehrenamtlichkeit

- Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.
- Die stimmberechtigten Mitglieder haben einen Anspruch auf Sitzungsgeld gemäß § 3 der städtischen Entschädigungssatzung.

10. Informationspflichten an den Jugendbeirat

- Die Stadt informiert den Jugendbeirat frühzeitig über alle kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, soweit keine Geheimhaltungspflicht besteht. Alle Fachämter sind verpflichtet dies zu beachten und zu realisieren. Verantwortlich dafür ist der Ansprechpartner der Stadt im Jugendbeirat. Er sammelt die Informationen und organisiert den Informationsaustausch.

Das Konzept entspricht den Kriterien für jugendgerechte Kommunen in Sachsen des Kinder- und Jugendrings Sachsen, entstanden in den Beteiligungswerkstätten mit Fachkräften aus Verwaltung, Jugendarbeit und Vereinen, mit Jugendlichen und Entscheidungsträgern aus Verwaltung und Politik.